



Waldorfkindergarten Weste e.V.
Sunderberger Weg 1b
29599 Weste
Tel.: 05828 1478

E-Mail: waldorfkindergarten.weste@gmail.com
Internet: www.waldorfkindergarten-weste.de

Vereinssatzung des Waldorfkindergarten Weste e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Waldorfkindergarten Weste e.V.*
2. Er hat seinen Sitz in Weste und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt den Kindergarten Weste. Er fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrer Ausscheidung; sie können höchstens ihre Einlage zurück erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Ordentliches Mitglied muss mindestens ein Erziehungsberechtigter werden, dessen Kind die Vereinseinrichtung nutzen will. Ordentliche Mitglieder müssen auch die Mitarbeiter des Vereins werden. Diese Mitgliedschaft endet, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Vereinseinrichtung nutzt. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis endet.
3. Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind, den Verein aber ideell, bzw. finanziell unterstützen wollen, können die fördernde Mitgliedschaft beantragen. Der Austritt aus der Fördermitgliedschaft kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung

Kontoverbindung des Waldorfkindergarten Weste e.V.

IBAN DE43258501100006001168 • BIC NOLADE21UEL • Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg



Waldorfkindergarten Weste e.V.
Sunderberger Weg 1b
29599 Weste
Tel.: 05828 1478

E-Mail: waldorfkindergarten.weste@gmail.com
Internet: www.waldorfkindergarten-weste.de

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
 5. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit; der Betroffene ist vorher anzuhören.
 6. Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.
 7. Mitglied kann nur werden, wer sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt und den Verein dabei unterstützt, sowohl gegen organisierte als auch nicht organisierte rassistische, antisemitische und verfassungsfeindliche Bestrebungen und Aktivitäten einzutreten.

§4 a Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall haben der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.
2. Über einen Ausschluss entscheiden der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)



Waldorfkindergarten Weste e.V.
Sunderberger Weg 1b
29599 Weste
Tel.: 05828 1478

E-Mail: waldorfkindergarten.weste@gmail.com
Internet: www.waldorfkindergarten-weste.de

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
2. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und kann sich selber eine Geschäftsordnung geben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Vorstand muss stets mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder bestellt werden. Sollte ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Dieses zu gewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Erörterung der Jahresabschlüsse
 - e) Erörterung des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§8 Pädagogische Mitarbeiter

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (das Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie können sich eine eigene Ordnung geben.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden mit dem Vorstand über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.



Waldorfkindergarten Weste e.V.
Sunderberger Weg 1b
29599 Weste
Tel.: 05828 1478

E-Mail: waldorfkindergarten.weste@gmail.com
Internet: www.waldorfkindergarten-weste.de

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag der Vereinsorgane oder Mitglieder.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von Drei-Viertel der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweck des Vereins fällt das Vermögen an die

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart.

Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landschaftsverband N.N e.V.

zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Änderungen

1. Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zu Kenntnis.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.06.2016 verabschiedet.